

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Geräte-Miete Rauchmelder (AGB-RMM)



1 Leistungsumfang und Preise

- 1.1 Leistungsumfang: Die Geräte-Miete umfasst die Montage und Gebrauchsüberlassung der Geräte für die Vertragsdauer sowie den kostenlosen Austausch oder die Instandsetzung der Geräte im Falle eines von METRONA zu vertretenden Defekts. Ergeben die örtlichen Gegebenheiten oder andere Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat, dass Auftragsänderungen notwendig sind (z.B. Änderung der Anzahl der Geräte), so ist METRONA berechtigt, diese in einem angemessenen Rahmen vorzunehmen. METRONA wird den Auftraggeber unverzüglich davon unterrichten. Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 2 bedarf es keiner zusätzlichen Auftragsbestätigung. Grundlage für den Mietvertrag sind damit die tatsächlich in der Liegenschaft eingebauten Geräte.

METRONA stellt eine Rauchmelder-Info-Hotline zur Verfügung. Führt eine Meldung bei dieser Hotline oder bei METRONA dazu, dass ein Vor-Ort-Termin durchgeführt wird, obwohl kein von METRONA zu vertretender Mangel vorliegt, so ist METRONA berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

- 1.2 Begrenzung des Leistungsumfanges: METRONA ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, vor der Angebotsabgabe oder dem Vertragsabschluss die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Entspricht das Gebäude nicht den Angaben des Auftraggebers vor Auftragserteilung und ergibt sich daraus, dass der Auftrag im Wesentlichen nicht oder nur mit erheblichem erhöhtem Aufwand durchführbar ist, so ist METRONA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; dies kann auch teilweise erfolgen, soweit ein Teilrücktritt für den Auftraggeber zumutbar ist.

Die Beseitigung von Schäden, die eventuell bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten entstehen (insbesondere sichtbar werdende ursprüngliche Montagestellen, wenn die Neumontage aus technischen Gründen an anderer Stelle erfolgt), gehört nicht zum Leistungsumfang.

- 1.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat für ungehinderte Montagemöglichkeit zu sorgen, d.h. für freie Zugänglichkeit der Montagestelle ohne spezielle Hilfsmittel, ausreichend Raum für den Aus- und Einbau sowie die Möglichkeit des Austausches der Geräte in einem Arbeitsgang. Der Auftraggeber hat Strom zur Verfügung zu stellen und zum Montagebeginn eine gebäudekundige Person (z.B. Hausmeister) bereitzustellen, welche die von METRONA beauftragten Monteure einweist.

Ist METRONA aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gehindert, den Auftrag ordnungsgemäß und zusammenhängend auszuführen und entstehen dadurch besondere Kosten, insbesondere für häufigere oder vergebliche Anfahrten, unzugängliche Montagemöglichkeiten oder ähnliches, kann METRONA den entstehenden Mehraufwand in Rechnung stellen.

- 1.4 Für die Vermietung berechnet METRONA jährliche Mietraten, diese sind jährlich im Voraus zu zahlen, erstmals nach Abschluss der Montage. Soweit der Auftraggeber mit der Annahme der Geräte in Verzug gerät, sind Ansprüche von METRONA ebenfalls zur Zahlung fällig. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat vereinbart und abgerechnet. METRONA ist berechtigt, Kosten für Verpackung und Fracht sowie Kosten für gesonderte Aufträge in Rechnung zu stellen.

- 1.5 METRONA ist zu einseitigen Preisanpassungen für Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht werden, berechtigt, wenn sich die auf das Produkt bzw. Dienstleistung entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von METRONA stehen („Gesamtkostenveränderung“). Eine Preisanpassung darf nur bei Veränderung (Senkung und/oder Steigerung) der preisbildenden Faktoren der Gerätemiete (Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, Material-/Werkzeugkosten, Fahrtkosten und/oder unvorhersehbare Kostensteigerungen/-senkungen aufgrund von Änderungen aus Gesetzen und Normen sowie allgemeine Verwaltungskosten) erfolgen, soweit die Veränderungen nach Vertragsschluss eingetreten sind. Die Gewichtung des jeweiligen Preisfaktors innerhalb der Gesamtpreisbildung sowie der Zeitraum der Veränderung des jeweiligen Preisfaktors sind dabei zu berücksichtigen. Steigerungen bei einer Kostentart, z.B. den Fahrtkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Verwaltungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von METRONA die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

- 1.6 Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5% des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt bzw. Dienstleistung. Kündigt der Auftraggeber nicht oder nicht fristgemäß, wird das Vertragsverhältnis mit Inkrafttreten der Preisanpassung mit den neuen Preisen fortgesetzt.

- 1.7 Unabhängig von den voranstehenden Regelungen ist METRONA für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

- 1.8 Technische Änderungen sowie Änderung der Geräteausführung bzw. des Funksystems, die auf Grund von Weiterentwicklungen und/oder Anpassungen an gesetzliche Vorgaben erforderlich werden, behält sich METRONA ausdrücklich vor, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung der Geräte nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist. Wenn das beim Auftraggeber befindliche Gerät innerhalb der Vertragslaufzeit wiederholt Mängel aufweist und dauerhaft nicht der vertraglich geschuldeten Leistung entspricht, ist METRONA berechtigt, das Gerät durch ein qualitativ gleichwertiges Produkt des gleichen oder eines anderen Herstellers auszutauschen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Leistung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung dem Auftraggeber zumutbar ist.

2 Mitwirkungspflichten

Eingriffe sowie Störungen an den Geräten müssen METRONA unverzüglich mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht).

3 Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1 Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, kann die Kündigung in Textform oder online erfolgen, andernfalls hat die Kündigung in Textform zu erfolgen.

- 3.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Miete oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate ganz oder mit wesentlichen Teilen in Rückstand, hat METRONA das Recht auf außerordentliche Kündigung.

- 3.3 Hat der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung durch METRONA zu vertreten, so ist er neben der Geräterückgabe zu Schadensersatz verpflichtet. Als Schadensersatz können die Mietraten sofort fällig gestellt werden, die ohne Kündigung noch bis zum ordentlichen Ende des Vertrages angefallen wären, wobei eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen erfolgt.

- 3.4 Nach Ablauf des Vertrages hat der Auftraggeber die Geräte unverzüglich an METRONA zurückzugeben. Eventuelle Kosten des Ausbaus gehen zu Lasten des Auftraggebers. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Montageort nach Vertragsende ist METRONA nicht verpflichtet.

4 Haftung

- 4.1 Die technischen Angaben in Merkblättern, Prospekten und ähnlichen Unterlagen dienen lediglich der Beschreibung. METRONA übernimmt diesbezüglich keinerlei Garantie.

- 4.2 Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Der Auftraggeber hat, wenn er nicht selbst Eigentümer von Grundstück oder Gebäude ist, diesen hiervon zu unterrichten.

- 4.3 Der Auftraggeber darf über die Mietgegenstände nicht verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten oder Dritten überlassen.

- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden an den Geräten sofort an METRONA zu melden, um METRONA Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Erfolgt keine unverzügliche Meldung, trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Nachteile.

Wird der Rauchmelder vom Auftraggeber, Nutzer oder sonstigen Dritten z.B. aufgrund von Renovierungsarbeiten demontiert und wieder montiert, müssen die ursprünglichen

Montagestellen eingehalten werden. METRONA übernimmt nach Eigenmontage oder De-/Montage durch den Auftraggeber, Nutzer oder sonstigen Dritten keine Haftung für die Funktionstüchtigkeit des Gerätes.

- 4.5 Die Ansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gemäß Ziffer 4.6 bleiben unberührt.

- 4.6 Die Haftung auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.

- 4.7 METRONA haftet nur für Störungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen: Ausgenommen von jeder Haftung sind daher Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch anlagenseitige Abnormitäten wie z.B. Eindringen von Fremdkörpern oder andere, von METRONA nicht zu vertretende Umstände entstanden sind. Entsprechendes gilt für chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereiches von METRONA, wie z.B. Störungen der Funkstrecke.

- 4.8 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.

- 5.2 Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

- 5.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6 Datenschutz

METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

7 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

8 Rechtsnachfolge

- 8.1 Gibt der Auftraggeber das Eigentum oder die Nutzung an dem Vertragsgegenständlichen Anwesen während der Vertragsdauer auf, ist er verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten zu lassen, und er haftet bis zum Vertragsablauf daneben für den Mieteingang.

- 8.2 Ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Aufgabe an Eigentum oder Nutzung des Vertragsgegenständlichen Anwesens nicht begründet.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichend und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

- 9.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.

- 9.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.

- 9.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.

- 9.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.

- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

- 9.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 9.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Auftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

10 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

München, Stand 07/2022